

Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Kunstwissenschaft der Kunsthochschule in der Universität Kassel vom 05. September 2011

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Studienbeginn
- § 4 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungsteile des Abschlusses
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Abschlussmodul
- § 9 Bildung und Gewichtung der Note
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Testat zur Rechtmäßigkeit der Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung des Fachbereichs für den konsekutiven Masterstudiengang Kunstwissenschaft des Fachbereichs 20 Kunsthochschule an der Universität Kassel enthält ergänzende Regelungen zu den Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master (AB Bachelor/Master) der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Studiengang Kunstwissenschaft an der Kunsthochschule in der Universität Kassel den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester einschließlich der Masterarbeit.
- (2) Im Masterstudium werden 120 Credits erlangt.
- (3) Das Masterstudium kann jeweils zum Sommer- und Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Masterstudiengang Kunstwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer

- 1) die Bachelorprüfung im Studiengang Kunstwissenschaft der Kunsthochschule an der Universität Kassel absolviert hat oder einen fachlich gleichwertigen Abschluss einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern nachweist

und

- a) ein Motivationsschreiben mit Erläuterung zum Profil und den Möglichkeiten des Hochschulstandorts vorlegt und
- b) einen Nachweis von einem mindestens achtwöchigem studien- und berufsrelevanten Praktikum (ebenso Mitarbeit bei Ausstellungsprojekten oder in einer Galerie oder einem Verlag etc.) oder einem Werkstattkurs oder der Leitung eines Tutoriums an der Kunsthochschule Kassel (laut BA 2.0) vorlegt und
- c) Kenntnisse des Englischen (Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)), und in der Regel vergleichbare Kenntnisse einer weiteren, für das Fach Kunstwissenschaft relevanten Fremdsprache nachweist. Bis zur Anmeldung zum Master müssen zudem Lateinkenntnisse (Niveau B1) nachgewiesen werden.

2) Zugelassen werden kann ferner, wer einen anderen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einem hohen Anteil an kunstwissenschaftlichen Fachmodulen im Umfang von mindestens 60 Credits nachweist sowie die Voraussetzungen (1) a) bis c) erfüllt und

d) bereits ein forschungsrelevantes Thema entwickelt hat oder begründet auf einen Promotionsabschluss hin sich qualifizieren möchte und dies schriftlich darlegt.

(2) Das fachliche Profil des Studienabschlusses gem. Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 muss den Anforderungen des Masterstudiengangs Kunstwissenschaft entsprechen, wie sie bereits in dem Modulhandbuch für den B.A. Studiengang Kassel formuliert wurden. Das Vorliegen des fachlichen Profils ist schriftlich zu begründen und mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen.

(3) Fehlen der Bewerberin oder dem Bewerber Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium (z.B. Fremdsprachen oder erforderliche Praktika), kann der Prüfungsausschuss die Zulassung unter der Auflage aussprechen, dass bis zur Masterarbeit die fehlenden Kenntnisse nachgewiesen werden.

(Das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs. 1 b) wird in der Regel aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen festgestellt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Er kann die Zulassung zum Masterstudium mit weiteren Auflagen verbinden (siehe AB § 25).)

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten trifft der Prüfungsausschuss Kunstwissenschaft.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) Drei Professorinnen oder Professoren,
- b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
- c) eine Studierende oder ein Studierender des Masterstudiengangs Kunstwissenschaft.

§ 6 Prüfungsteile des Abschlusses

(1) Die Masterprüfung besteht aus sechs Modulprüfungen im Pflichtbereich und der Masterarbeit und dem Kolloquium im Abschlussmodul.

(3) Die wichtigsten Parameter der Module wie Studien- und Prüfungsleistungen, Workload und Credits sind im Studien- und Prüfungsplan laut Anlage 1 geregelt.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Enthält der Studien- und Prüfungsplan mehrere mögliche Studien- oder Modulprüfungsleistungen, so legt die oder der Lehrende die zu erbringende Modulprüfungsleistung fest.
- (2) Modulprüfungen können im Einvernehmen mit den Prüfern bzw. Prüferinnen auch in englischer oder in einer anderen Sprache erbracht werden.
- (3) Die Wiederholung von Modulprüfungen ist in jedem Semester möglich und sollte spätestens in dem Semester erfolgen, in dem die entsprechende Modulprüfung das nächste Mal angeboten wird. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 8 Abschlussmodul

- (1) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens mit Erreichung einer Creditanzahl von 60 Credits ausgeben. Die Ausgabe des Themas und die Bestellung der Gutachterin oder des Gutachters, die bzw. der die Arbeit betreuen soll, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die bzw. der Studierende hat ein Vorschlagsrecht.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate und beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe des Themas. Das Thema der Masterarbeit darf nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten zurückgegeben werden.
- (3) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss die Abgabefrist um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um zwei Monate.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgerecht in drei gebundenen schriftlichen Exemplaren und als Datei beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (5) Für die Masterarbeit werden 22 Credits vergeben.
- (6) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Kolloquiums in Form einer Präsentation vorzustellen. Hierfür werden 4 Credits vergeben. Die Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ benotete Masterarbeit. Die Dauer beträgt für das gesamte Kolloquium max. 50– 60 Minuten. Die Prüfungskommission besteht aus den Gutachtern der Masterarbeit. Das Kolloquium findet nach Vorliegen der schriftlichen Gutachten statt. Es besteht die Möglichkeit, das Kolloquium bei Nichtbestehen einmal zu wiederholen. Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich zu 80% aus der Masterarbeit und zu 20 % aus dem Kolloquium.

§ 9 Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Ein Modul ist bestanden und kann als Teil der Masterprüfung gewertet werden, wenn die Modulnote mind. ausreichend (4,0) beträgt.
- (2.) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammen:
 - Der Note des Moduls MA I (15%)
 - der Note des Moduls MA II (5%)
 - der Note des Moduls MA III (10%)

- der Note des Moduls MA IV (10%)
- der Note des Moduls MA V (15%)
- der Note des Moduls MA VI (10%)
- der Note des Abschlussmoduls (35%)

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 22.02.2012

Der Rektor der Kunsthochschule
Prof. Christian Philipp Müller

Studien- und Prüfungsplan Kunstwissenschaft M.A.

ID	LE	Name	Kompetenzen (Qualifikationsziel)	PL	SL	VT	VP	Cr	P[h]	S[h]	LVT	SWS
I		Wahrnehmungsfragen und Gestaltungspraxis	-Kenntnisse der Rahmenbedingungen historisch künstlerischer Ausbildung -Schreiben u. Formulieren von visuellen Erfahrungen im Verhältnis zur künstlerischen Praxis - ISK: fächerübergreifende Studien	Klausur (max. 90 Min.), Protokoll (Ergebnis- und Verlaufsprotokoll zu einer Veranstaltung, max. 2 Seiten) o. mündliche Prüfung (max. 20 Min.)	2) Referat o. Gruppenarbeit 3) Projektbericht	Immatrikulation M.A. Kunstwissenschaft	Keine. Vergabe der Credits erfolgt wenn Studien- und Prüfungsleistungen abgeschlossen sind.	20 davon 2 C für int.SK	90	510	1) VL +P 2) S 3) PS	1) 2 SWS 2) 2 SWS 3) 2 SWS
II		Forschungsorientierte Vertiefung in selbst gewähltem Schwerpunkt	-Weitergehende Kenntnisse auf dem Gebiet der Kunstgeschichte und Theorie der bildenden Künste -Methodische Kompetenz mit den Epochen u. Gattungen der Kunst u. ihren Forschungsproblemen -Stärkung der Kompetenzen zur selbstständigen u. kritischen Umgehensweise im Wissenschaftsbetrieb - ISK: Methoden- und Organisationskompetenz	Hausarbeit (ca. 20 Seiten, 2000 Zeichen pro Seite)	1) Referat o. Gruppenarbeit 2) Präsentation u. Projektbericht/ Konzeptpapier	Immatrikulation M.A. Kunstwissenschaft Ab dem 2. Semester	s.o.	12 davon 4 C für int.SK	40/60	320/300	1) S 2) PS/T	1) 2 SWS 2) 2 SWS
III		Ästhetik und Kunsttheorie	Erwerb von vertieften Kenntnissen im Bereich der Philosophie, insbesondere der Kunsttheorie u. Ästhetik	Hausarbeit (Umfang s.o.)	1) Klausur, Protokoll o. mündlicher Test 2) Referat o. Gruppenarbeit	Immatrikulation M.A. Kunstwissenschaft	s.o.	15	60	390	1) VL 2) S	1) 2 SWS 2) 2 SWS
IV		Theorie und Geschichte des Ausstellungswesens	-Kenntnisse der Geschichte des Ausstellungswesens -Bedingungen u. Möglichkeiten kuratorischen Handelns - Eigenständige Problemlösung in Verbindung von Wissenschaft u. Berufsalltag	Klausur, Protokoll o. mündliche Prüfung (Dauer und Umfang s.o.)	2) Referat und Hausarbeit oder Projektbericht	Immatrikulation M.A. Kunstwissenschaft	s.o.	15	60	390	1) VL + P 2) S + E	1) 2 SWS 2) 2 SWS
V		Wissenstransfer und berufsorientierte Praxis	-Fähigkeit zur eigenständigen Analyse von Wahrnehmungsprozessen -Fähigkeit zur Verknüpfung von Kunstwissenschaft u. anderen Bereichen -Transfer des erworbenen Wissens in einem berufsorientierten Praktikum - ASK: Fachübergreifende Studien, Organisationskompetenz, Kommunikationskompetenz Zusammen mit Modul VI als Mobilitätsfenster möglich, siehe Modulhandbuch.	Klausur, Protokoll o. mündliche Prüfung (Dauer und Umfang s.o.)	2) Referat 3) Referat o. Gruppenarbeit o. Projektbericht o. Praktikumsbericht	Immatrikulation M.A. Kunstwissenschaft	s.o.	20 davon 6 C add.SK	90 60 bei P	510 540 bei P	1) VL+P 2) S 3) S/PS/K/Pe	1) 2 SWS 2) 2 SWS 3) 2 SWS

ID	LE	Name	Kompetenzen (Qualifikationsziel)	PL	SL	VT	VP	Cr	P[h]	S[h]	LVT	SWS
VI		Exkursionsmodul	Vertiefung von Kenntnissen der Kunstgeschichte mit intensiv vorbereiteter Exkursion zu originalen Bau- und Kunstwerken (mind. 3 Tage)	Hausarbeit (Umfang s.o.)	1) Referat 2) Exkursionsreferat, Exkursionsorganisation	Immatrikulation M.A. Kunstwissenschaft	s.o.	12	60	300	1) S2) E	1) 2 SWS
VII		Abschlussmodul	Erstellen einer Masterarbeit	Masterarbeit (ca. 60 Seiten, 2000 Zeichen pro Seite)	Prüfungskolloquium (1h)	Immatrikulation M.A. Kunstwissenschaft	Module I bis IV abgeschlossen, Sprachnachweise	26	0	780		
		Mobilitätsfenster	Ersetzt Modul V und VI und deren Qualifikationsziele und Lernergebnisse und beinhaltet weitere Schlüsselkompetenzen	Prüfungsleistungen die an der Partnerhochschule erbracht wurden, werden bei Vergleichbarkeit anerkannt.	Nach Maßgabe der Partnerhochschulen. Die Teilnahme an einer Exkursion ist vorzusehen.			32 davon 6 C add. SK				

*** Lehrveranstaltungen lt. KapVO und HRK- Empfehlung vom 14.06.2005**

Vorlesung mit studienbegleitender Prüfung	VL+P	Seminar	S	Kurs	K
Vorlesung ohne studienbegleitende Prüfung	VL	Projektseminar	PS	Praktikum Intern/ Extern Kleingruppenunterricht (Musik, Kunst),	P / i/ e
Blended Learning	BL	seminaristischer Unterricht	SU	Einzelunterricht (Musik, Kunst)	KLU
Übung	Ü	Tutorium	T		EU
Konversationsübung	KÜ	Lehrforschungsprojekt	LFP	Exkursion	E

PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, VT = Voraussetzung zur Teilnahme, VP = Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme, Cr = Credits, P[h] = Präsenzzeit, S[h] = Selbststudienzeit, LVT = Lehrveranstaltungstyp, I = Immatrikulation